



## OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

### BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

████████████████████, vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.-Kfm. ██████████  
████████████████████, ██████████ Mannheim,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Rauschhofer, Richard-Wagner-Straße 1, 65193 Wiesbaden,

gegen

████████████████████ KG, vertreten d. d. ██████████ KG, diese vertreten  
durch ██████████ ██████████, ██████████ Hamburg,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte der 1. Instanz:  
Rechtsanwälte ██████ & ██████, ██████████, ██████████ Hamburg,

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main auf die Beschwerde der Antragstellerin gegen die gem. § 91a ZPO ergangene Kostenentscheidung im Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 18.2.2014

am **7. 5. 2014** beschlossen:

Die angefochtene Kostenentscheidung wird abgeändert.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens zu 7/8, die Antragstellerin zu 1/8 zu tragen.

Die Kosten dieses Beschwerdeverfahrens hat die Antragsgegnerin zu 3/4 und die Antragstellerin zu 1/4 zu tragen.

Der Beschwerdewert entspricht dem Kosteninteresse der Antragstellerin.

#### Gründe:

##### I.

Die Antragstellerin hat mit Beschluss des Landgerichts Frankfurt am Main vom 4.10.2013 eine einstweilige Verfügung gegen die Antragsgegnerin erwirkt, mit der es dieser unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel verboten wurde,

im geschäftlichen Verkehr für eine Anwaltshotline zu werben, wie auf der Internetseite Anlage AG 3 geschehen;

1. mit der Begrifflichkeit „[REDACTED] Anwaltshotline“ zu werben, solange diese nicht eine eigene Anwaltshotline betreibt;

und/oder

2. damit zu werben, rechtliche Erst-Beratung durch einen selbständigen Anwalt „unbegrenzt und kostenlos“ im Rahmen eines Zeitschriftenabonnements anzubieten.

Die Prozessbevollmächtigten der Antragsgegnerin hatten dem Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin bereits am 1.10.2013 die aus der Anlage AS 6 ersichtliche strafbewehrte Unterlassungserklärung zugesandt, die sich unter anderem auf das unter Ziff. 1 der einstweiligen Verfügung beschriebene Verhalten be-

zieht. In dem Schreiben heißt es unter Hinweis auf organisatorische Änderungen, die mit der Beachtung der Unterlassungserklärung verbunden sind:

„Insoweit soll die vorangegangene Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung erst ab dem 22. Oktober 2013 gelten (Aufbrauchsfrist). Mit Blick auf die besonderen Umstände des Falles gehen wir davon aus, dass Sie damit einverstanden sind. Andernfalls bitten wir um Hinweis und Erläuterung.“

Die Antragsgegnerin hat am 21.10.2013 Widerspruch eingelegt. Mit Schriftsätzen vom 23.12.2013 und 21.1.2014 haben die Parteien den Verfügungsantrag zu 1. übereinstimmend für erledigt erklärt.

Mit Urteil vom 18.2.2014 hat das Landgericht Frankfurt die einstweilige Verfügung im Hinblick auf den Antrag zu 2. bestätigt. Die Kosten des Verfahrens hat es gegeneinander aufgehoben. Dabei ging es davon aus, dass die Kosten für den erledigten Teil von der Antragstellerin zu tragen sind. Die Wiederholungsgefahr sei durch die fristgemäß übermittelte Unterlassungserklärung (Anlage AS 6) entfallen. Der Verfügungsantrag sei bereits vor Ablauf der in der Abmahnung gesetzten Frist bei Gericht eingereicht worden.

Gegen die Kostenentscheidung, soweit sie auf § 91 a ZPO gestützt ist, richtet sich die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin.

## II.

Die Beschwerde ist zulässig und hat in der Sache teilweise Erfolg.

Nachdem beide Parteien das Eilverfahren hinsichtlich des Antrags zu 1. übereinstimmend für erledigt erklärt haben, war über die Kosten gemäß § 91a Abs. 1 ZPO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden. Maßgebend ist dabei der ohne die Erledigung zu erwartende Verfahrensausgang, also die Frage, wer bei einer Fortsetzung des Verfahrens voraussichtlich obsiegt hätte.

1. Die Antragstellerin hatte gegen die Antragsgegnerin einen Anspruch aus §§ 3, 5 I, 8 I UWG auf Unterlassung, die „[REDACTED] Anwaltshotline“ zu bewerben, ohne eine solche zu betreiben. Insoweit kann in vollem Umfang auf die zutreffende Begründung im angefochtenen Urteil Bezug genommen werden.

2. Entgegen der Ansicht des Landgerichts ist die Wiederholungsgefahr nicht durch die Unterlassungserklärung vom 1.10.2013 entfallen. Denn die Unterlassungserklärung wurde nicht uneingeschränkt und bedingungslos abgegeben.

a) Die Erklärung kann nach dem Wortlaut des Schreibens vom 1.10.2013 nur so verstanden werden, dass sie erst ab dem 22.10.2013 gelten sollte. Daran ändert der Umstand nichts, dass die Antragsgegnerin angab, sie ginge davon aus, dass die Antragstellerin mit der Begrenzung einverstanden sei und anderenfalls um einen Hinweis bat. Mit der zeitlichen Einschränkung hat die Antragsgegnerin dem berechtigten Unterlassungsbegehren der Antragstellerin nicht in vollem Umfang Rechnung getragen.

b) Der Unterlassungsanspruch der Antragstellerin war nicht nach § 242 BGB auf die Zeit nach Ablauf einer angemessenen Umstellungsfrist begrenzt. Hierfür wäre erforderlich, dass es ausnahmsweise unverhältnismäßig gewesen wäre, das Unterlassungsgebot sofort zu beachten. Hierfür hat die Antragsgegnerin keine ausreichenden Gründe dargetan. Es genügt nicht, dass zum Zeitpunkt der Abmahnung bereits 2,5 Mio. Exemplare von Zeitschriftenbeilagen im Wert von gut € 25.000,00 gedruckt waren. Bei irreführenden Werbemaßnahmen besteht ein Interesse der Allgemeinheit, dass die täuschende Werbung nicht - auch nicht für eine Übergangszeit - in Umlauf gerät. Dürfte die Antragsgegnerin das Werbematerial ungeachtet der Abmahnung gleichwohl verbreiten, liefe der Unterlassungsanspruch weitgehend leer. Die Antragsgegnerin hat außerdem nicht vorgetragen, dass das Werbematerial zum Zeitpunkt der Abmahnung den Zeitschriften bereits beigefügt war. Es ist deshalb nicht ersichtlich, inwiefern ein unverhältnismäßiger Aufwand entstanden sein soll. Die Antragsgegnerin kann sich auch nicht auf eine besondere Gutgläubigkeit berufen, weil die Rechtsanwaltskammer Nürnberg nach Beantwortung einer Anfrage keine weiteren Einwände erhoben hat. Der Umstand,

dass die Rechtsanwaltskammer die Antragsgegnerin überhaupt auf die Abwicklung der „[REDACTED] Anwaltshotline“ angesprochen hat, muss bei dieser vielmehr zu einer gewissen Sensibilisierung im Hinblick auf die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der Verkaufsförderungsmaßnahme geführt haben.

3. Entgegen der erstinstanzlich vertretenen Ansicht der Antragsgegnerin war die Abmahnung nicht rechtsmissbräuchlich. Hierfür genügt insbesondere nicht der Umstand, dass in der vorformulierten Unterlassungserklärung auch die Übernahme der Kosten für die außergerichtliche Rechtsverfolgung vorgesehen ist. Es liegt fern, dass die Antragstellerin die Antragsgegnerin – ein Konzernunternehmen der [REDACTED] Group, die 100 Zeitschriften in 10 Ländern vertreibt – insoweit über die Voraussetzungen des Wegfalls der Wiederholungsgefahr täuschen wollte. Das gleiche gilt für die vorgeschlagene Gerichtsstandsvereinbarung. Auch die geforderte Vertragsstrafe von € 5.100 für jeden Fall der Zuwiderhandlung erscheint nicht missbräuchlich. Ein Missbrauch liegt nur dann vor, wenn der Anspruchsteller mit der Geltendmachung des Anspruchs überwiegend sachfremde, für sich gesehen nicht schutzwürdige Interessen und Ziele verfolgt und diese als das beherrschende Motiv der Verfahrenseinleitung erscheinen. Derartige Umstände sind nicht ersichtlich.

4. Einen Teil der Kosten hat gleichwohl die Antragsgegnerin zu tragen, weil die Vermutung der Wiederholungsgefahr nur in der Zeit bis zum 22.10.2013 bestand. Für die Zeit ab dem 22.10.2013 genügt die Unterlassungserklärung den Anforderungen an die Widerlegung der Vermutung der Wiederholungsgefahr. Für die Wirksamkeit der rechtsanwaltlich abgegebenen Erklärung war es nicht erforderlich, eine Vollmacht beizufügen. Die Bestimmung des § 174 BGB ist nicht anwendbar, weil die Unterlassungserklärung kein einseitiges Rechtsgeschäft ist. Zwar tritt die Wirkung der Klagosstellung unabhängig von einer späteren Annahme der Erklärung durch die Gläubigerin ein. Dennoch beinhaltet die Unterlassungserklärung zugleich ein Angebot für den Abschluss eines Unterlassungsvertrages. Die fehlende Vollmacht vorlage steht auch nicht der Ernsthaftigkeit der Unterlassungserklärung entgegen. In Fällen, in denen der Gläubiger Zweifel an der Vertretungsmacht des Vertreters hat, kann er um einen Nachweis der Voll-

macht ersuchen. Erst wenn diesem Ersuchen nicht binnen angemessener Frist entsprochen wird, mögen Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Erklärung gerechtfertigt sein. Den Kostenanteil der Antragstellerin für das mit dem Verfügungsantrag zu 1 verfolgte Interesse, das über den 22.10.2013 hinausreicht, bewertet der Senat mit ¼. Das Hauptinteresse der Antragstellerin lag darin, die laufende Werbekampagne zu stoppen. Das Interesse an der Verhinderung von weiteren Zuwiderhandlungen nach dem 22.10.2013 ist entsprechend geringer zu bewerten.

5. Gründe für eine Zulassung der Rechtsbeschwerde sind nicht ersichtlich.

██████████  
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

██████████  
Richterin am Oberlandesgericht

██████████  
Richter am Oberlandesgericht



Ausfertigt

Frankfurt am Main, den

28. MAI 2018

Handwritten signature